

**ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS
NACH § 9 ABS. 1 UVPG
FÜR EIN VORHABEN
GEM. ANLAGE 1, NUMMER 14.6 UVPG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20
„NÖRDLICH DER BUNDESSTRASSE“
DER GEMEINDE MERZEN**

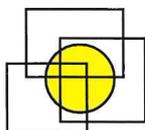
**SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN
LANDKREIS OSNABRÜCK**

- Bau einer sonstigen Bundesstraße -

**DIE ALLGEMEINE UVP-VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS
IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG ZUM B-PLAN NR. 20**

BEARBEITET DURCH:

STAND: 23.08.2021



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG STADTPLANUNG BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG FREIRAUMPLANUNG DORFERNEUERUNG

Verf.: M. Twisselmann, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Anlass..... 3
2	Merkmale des Vorhabens – Angaben des Vorhabenträgers 7
3	Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls (nach Anlage 3 UVPG)..... 7
3.1	Merkmale des Vorhabens 7
3.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens inkl. Abrissarbeiten..... 7
3.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten..... 8
3.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen 8
3.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz..... 8
3.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen 8
3.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen..... 8
3.1.6.1	Risiken im Blick auf verwendete Stoffe und Technologien 8
3.1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Störfall-Verordnung 8
3.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit..... 8
3.2	Standort des Vorhabens..... 9
3.2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes..... 9
3.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen 9
3.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete..... 11
3.2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG 11
3.2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG..... 11
3.2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG 11
3.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG 11
3.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG..... 11
3.2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG..... 11
3.2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG 11
3.2.3.8	Sonstige gesetzlich geschützte Lebensräume gemäß Landesrecht oder sonstige bedeutsame Biotope 11
3.2.3.9	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach §73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG..... 11
3.2.3.10	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind..... 12
3.2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte 12
3.2.3.12	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler sowie archäologisch bedeutende Landschaften . 12
3.3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen..... 12
3.3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des geographischen Gebietes und der Anzahl voraussichtlich betroffener Personen..... 12
3.3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen..... 12
3.3.3	Schwere Komplexität der Auswirkungen..... 12
3.3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen..... 13
3.3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen..... 13
3.3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben 13
3.3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern..... 13
3.4	Fazit..... 17
4	Abschließende Bewertung der Gemeinde Merzen als zuständige Behörde 17

1 Anlass

Die Gemeinde Merzen plant mit dem B-Plan Nr. 20 "Nördlich der Bundesstraße" insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) am Nordwestrand der engeren Ortslage Merzens im Anschluss an bestehende Wohngebiete.

Das ca. 4,7 ha große Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Hauptstraße (B 218), westlich des Osterodener Weges. Es wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Planung wird der bestehende Kreisverkehr im Zuge der B 218 ausgebaut. Dabei wird an der Westseite des Kreisverkehrs ein Fuß- und Radweg erforderlich. Die neue Erschließungsstraße wird im Norden an den Kreisverkehr angebunden. Zudem erfolgt der Umbau eines Fahrbahnteilers zu einer Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer. Für den Bau (Ausbau) des zuvor bereits im B-Plan Nr. 16 der Gemeinde Merzen ausgewiesenen Kreisverkehrs im Zuge der Bundesstraße 218 hat die Gemeinde Merzen die vorliegende allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) erstellt (Dehling & Twisselmann, August 2021). Diese UVP-Vorprüfung ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. 20.

Für die vorliegende Planung wird der § 13 b BauGB angewendet. Gemäß § 13 b BauGB gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne (B-Pläne) mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen.

§ 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Dies sind Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB ist jedoch ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.

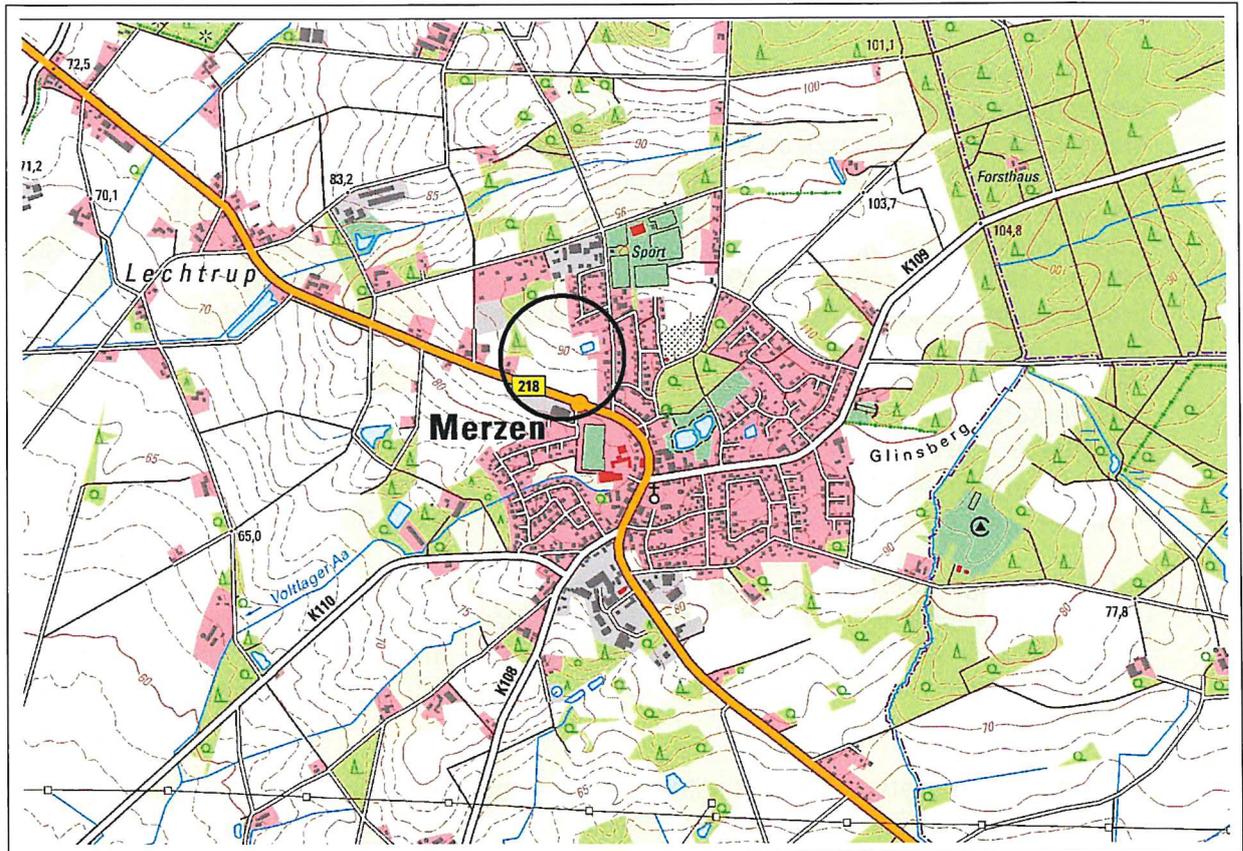
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, BGBl. I S. 540), regelt die Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei wird in § 7 UVPG die „UVP-Pflicht bei Neuvorhaben“ und in § 9 UVPG die „UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“ geregelt.

Anlage 1 UVPG enthält die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben sowie die Vorhaben, für die eine allgemeine oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich wird.

Gemäß Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG ist u. a. für den Bau einer Bundesstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG erforderlich, sofern hierfür ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll.

Da der B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Merzen nach §§ 13 a/b BauGB durchgeführt werden soll und dementsprechend die für normale Bauleitplanverfahren übliche Umweltprüfung entfällt, wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erforderlich. Die UVP-Vorprüfung ist dabei nach Anlage 3 UVPG durchzuführen. Die UVP-Vorprüfung gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG zum B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Merzen wird nachfolgend dokumentiert.

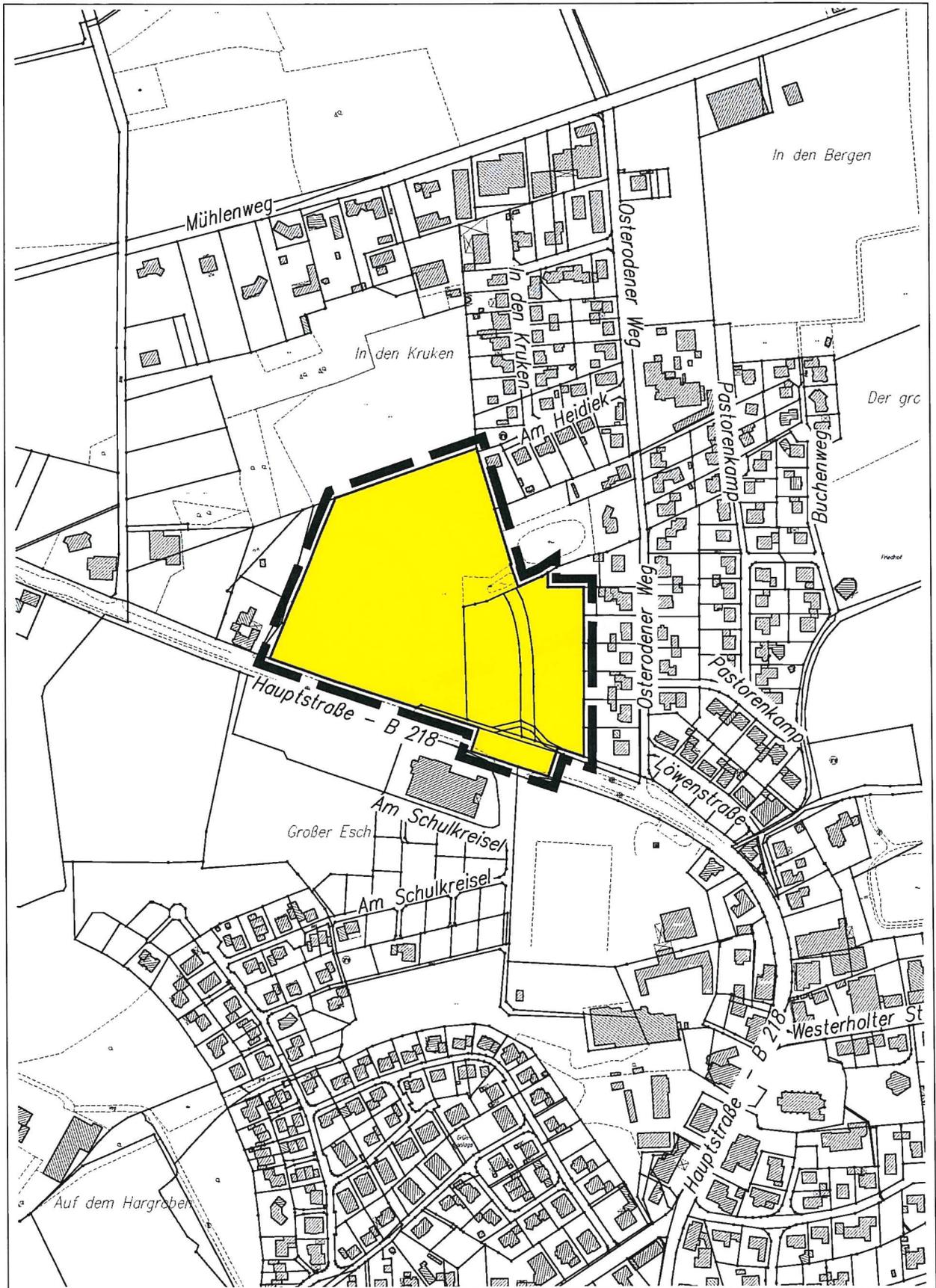
Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für die vorliegende Planung nicht relevant.



0 250 500 750 1000 1250 m

Maßstab 1:25.000

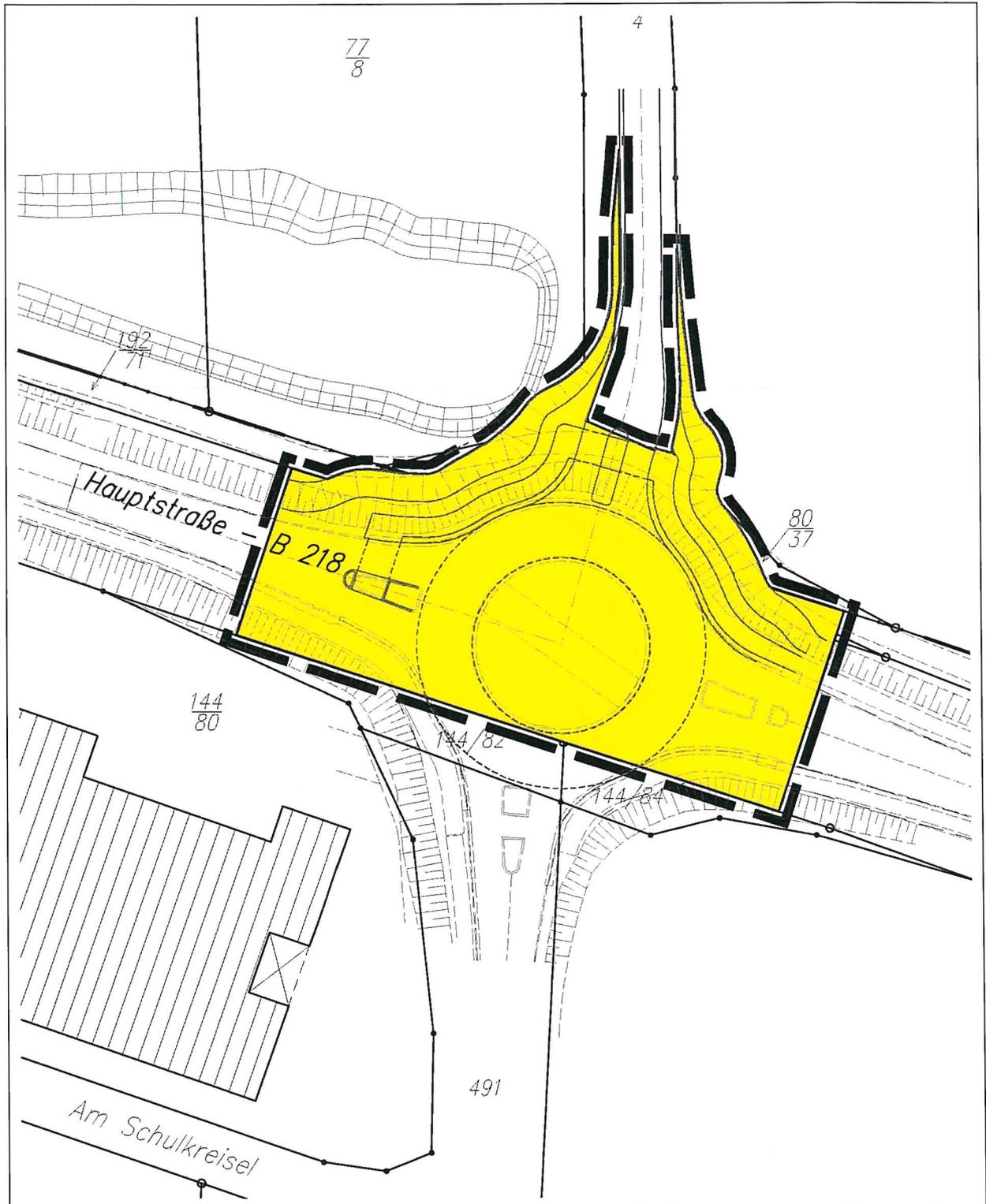
B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Merzen: Übersichtskarte



0 50 100 150 200 250 m

Maßstab 1:5.000

B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Merzen: Geltungsbereich des Bebauungsplans



0 7,5 15 22,5 30 37,5 m

Maßstab 1:750

Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der Hauptstraße (B 218):
 Plangebiet für die vorliegende allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau (Ausbau) einer
 Bundesstraße

2 Merkmale des Vorhabens – Angaben des Vorhabenträgers

Gemäß § 7 Abs. 4 UVPG hat der Vorhabenträger der planenden Gemeinde als zuständiger Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG (2017) zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, gibt es keinen Vorhabenträger.

Durch die Planung wird der bestehende Kreisverkehr im Zuge der B 218 ausgebaut. Insbesondere wird dabei an der Westseite des Kreisverkehrs ein Fuß- und Radweg erforderlich. Im Norden des Kreisverkehrs erfolgt eine Anbindung der neuen Erschließungsstraße an den Kreisverkehr. Zudem erfolgt der Umbau eines Fahrbahnteilers zu einer Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer. Für den Bau (Ausbau) des zuvor bereits im B-Plan Nr. 16 der Gemeinde Merzen ausgewiesenen Kreisverkehrs im Zuge der Bundesstraße 218 hat die Gemeinde Merzen die vorliegende allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchgeführt (Dehling & Twisselmann, August 2021). Diese UVP-Vorprüfung ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. 20.

3 Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls (nach Anlage 3 UVPG)

Die nachfolgenden Kapitel 3.1 bis 3.3.7 behandeln sämtliche Kriterien zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG. Gemäß § 7 Abs. 5 UVPG ist bei den Vorprüfungen zu berücksichtigen, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Aufgrund des summarischen Charakters der Vorprüfung („überschlägige Vorprüfung“) sind im Rahmen der Vorprüfung keine ins Einzelne gehenden Untersuchungen und Gutachten erforderlich. Es ist vielmehr eine auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte und / oder Erfahrungswerten basierende „Einschätzung“ durch die Zulassungsbehörde, bzw. im Fall der Bebauungsplanung durch die Gemeinde, ausreichend.¹

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte, wird insbesondere hinsichtlich der nachfolgend aufgelisteten Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens inkl. Abrissarbeiten

Das gesamte Plangebiet des B-Plans besitzt eine Größe von 4,7 ha, der UVP-relevante Ausbau der Hauptstraße (Bundesstraße 218) umfasst eine Teilfläche von rund 0,24 ha. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über neue Erschließungsstraßen, ausgehend von dem bestehenden Kreisverkehr im Zuge der B 218. Dieser Kreisverkehr liegt bereits im Geltungsbereich des rechtsgültigen B-Plans Nr. 16 "Meyers Esch", wird aber teilweise in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 aufgenommen, insbesondere um Fuß- und Radwege und Querungshilfen zu ergänzen sowie erforderliche Straßenböschungen zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 "Nördlich der Bundesstraße" ergibt sich eine zulässige Grundfläche von 9.239 m² und somit unterhalb des Schwellenwertes von 10.000 m² für die Anwendung des § 13 b BauGB.

Für den Ausbau des Kreisverkehrs sind keine Abrissarbeiten erforderlich.

¹Battis/Krautsberger/Löhr, Die Umsetzung des neuen UVP-Rechts in das Baugesetzbuch, NVwZ 2001, Heft 9, S. 967

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In der Gemeinde Merzen befindet sich derzeit auch der B-Plan Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ im Aufstellungsverfahren. Dort ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Sonstige Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Merzen, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, laufen derzeit nicht. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist sehr gering, von der Planung sind keine wertvollen oder empfindlichen Bereiche für den Bodenabbau oder für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betroffen.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Ausbau des bestehenden Kreisverkehrs ergeben sich nur sehr geringe Umweltauswirkungen. Auch durch das geplante restliche Baugebiet sind keine erheblichen Umweltverschmutzungen oder starken Belästigungen zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Planung sind insgesamt keine erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu erwarten. Durch eine entsprechende Schalltechnische Beurteilung (RP Schalltechnik 29.02.2020) wird dies im Bauleitplanverfahren hinsichtlich der Lärmbelastungen gutachtlich dargelegt.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Risiken des Projektes beurteilt hinsichtlich möglicher Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.

3.1.6.1 Risiken im Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Bei dem vorliegenden Projekt sind keine erheblichen Risiken im Blick auf verwendete Stoffe und Technologien ersichtlich.

3.1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Störfall-Verordnung

Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden, (Störfall-Betriebe) sind nicht im Plangebiet zulässig und nicht vorhanden. Auch im näheren Umfeld des Plangebietes bestehen derzeit keine Störfall-Betriebe oder zu beachtende Sicherheitsabstände zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

Bei dem vorliegenden Projekt sind keine erheblichen Risiken im Hinblick auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ersichtlich.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Der Ausbau des Kreisverkehrs dient insbesondere der optimierten Querung der Bundesstraße 218 für Radfahrer und Fußgänger. Zudem soll er eine sichere und verkehrsdynamisch geeignete Erschließung und Anbindung des Baugebiets an die Bundesstraße ermöglichen. Die Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft, sind sehr gering.

3.2 Standort des Vorhabens

In den nachfolgenden Beurteilungen geht es um die ökologische Empfindlichkeit von Gebieten, die durch die vorliegende Planung und die dadurch planungsrechtlich vorbereiteten Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden. Die Beurteilungen erfolgen insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

3.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Der Ausbau des Kreisverkehrs beinhaltet einen vorhandenen Kreisverkehr, der im B-Plan 16 der Gemeinde ausgewiesen worden ist. Neben versiegelten Flächen werden rund 400 m² randlicher Säume mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren, vier junge Einzelbäume (Eichen mit Stammdurchmessern von ca. 10 cm), rund 200 m² Acker sowie 264 m² unbefestigter Weg in Anspruch genommen.

Die sonstigen Nutzungen des Plangebietes und der planungsrelevanten Umgebung zeigen keine Hinweise auf besondere Empfindlichkeiten der zum Bundesstraßen Ausbau benötigten Flächen sowie der relevanten Umgebung. Weder für Siedlung und Erholung noch für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen oder für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen wie Verkehr, Ver- und Entsorgung sind besondere Empfindlichkeiten bezüglich des geplanten Vorhabens ersichtlich.

3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Das Plangebiet liegt in einer Region, die im Hinblick auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) als durchschnittlich einzustufen ist und in Teilfunktionen bereits erheblich vorbelastet ist. Die Regenerationsfähigkeit ist jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt. Nachfolgend werden die hierbei wichtigsten Schutzgüter und planungsrelevanten Kriterien kurz beschrieben.

<p>Schutzgut Fläche</p> <p>Der Kreisverkehr im Zuge der B 218 besteht bereits und es werden nur Randbereiche von rund 200 m² Acker, Säume des Straßenbegleitgrüns und ein Abschnitt eines unbefestigten Weges in Anspruch genommen.</p> <p>Bewertung</p> <p>Der geplante Ausbau des Kreisverkehrs ist als nicht erheblich für das Schutzgut Fläche zu werten, da die Inanspruchnahme bislang land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, wichtiger Erholungsräume oder sonstiger empfindlicher Flächen nur sehr gering ausfällt.</p>
<p>Schutzgut Wasser</p> <p>Der Ausbaubereich ist bereits großflächig als vorhandener Kreisverkehr der Bundesstraße angelegt und überwiegend versiegelt. Erhebliche zusätzliche Einträge von belastenden Stoffen in Grund- oder Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten.</p> <p>Bewertung</p> <p>Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser eine geringe Empfindlichkeit anzusetzen.</p>
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Der Versiegelungsgrad im Bereich des Bundesstraßenbaus ist bereits sehr hoch. Im Zuge der Baumaßnahme ist lediglich von einer geringen zusätzlichen Bodenversiegelung für einen Fuß- und Radweg und die Anbindung des neuen Baugebiets an den Kreisverkehr auszugehen.</p> <p>Bewertung</p> <p>Aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrads und der erheblichen Überformung des Bodens im</p>

Bereich des Kreisverkehrs, des nördlich angrenzenden unbefestigten Weges sowie des Ackers ist eine insgesamt geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes Bodens anzusetzen.

Schutzgut Natur (Pflanzen und Tiere)

Der Kreisverkehr im Zuge der B 218 besteht bereits und ist überwiegend versiegelt. Ansonsten werden nur Randbereiche von rund 200 m² Acker, vier junge Einzelbäume, halbruderale Krautsäume im Straßenseitenraum und ein Abschnitt eines unbefestigten Weges in Anspruch genommen. Der Kreisverkehr wurde bereits im Rahmen des B-Plans Nr. 16 der Gemeinde Merzen als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Es bestehen erhebliche Vorbelastungen durch die vorhandenen verkehrlichen und ackerbaulichen Nutzungen und die umliegenden Siedlungsbereiche. Beobachtungen zu Pflanzen- oder Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten Arten liegen nicht vor.

In dem Artenschutzgutachten zum B-Plan Nr. 20 (BioConsult, 29.09.2020) wurden weder im Kreisverkehr noch im relevanten Umfeld des Kreisverkehrs Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten gefunden.

Aufgrund der sehr starken baulichen Vorprägung und der bereits großflächigen Versiegelung sind die für den Ausbau des Kreisverkehrs relevanten Flächen insbesondere als ökologisch unempfindlich, teilweise als weniger empfindlich einzustufen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen leiten sich ab aus § 44 BNatSchG und dem Ziel der FFH-Richtlinie, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL). Die „besonders“ und die „streng geschützten“ Arten ergeben sich aus der FFH Richtlinie Art. 12, 13 und 16 (92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie Art. 5 und 9 (79/409/EWG). Das Artenschutzgutachten wird bei den weiteren Beurteilungen, Planungen und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Bewertung

Beim Ausbau des Kreisverkehrs ist nicht mit der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände oder größerer artenschutzrechtlicher Konflikte zu rechnen.

Der Artenschutz ist abschließend auf Umsetzungsebene einzuhalten. Es erfolgt die Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur zeitlichen Beschränkung von Baumaßnahmen (Bauzeitenreglung).

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebiets und der Umgebung ist geprägt von der innerörtlichen Lage mit angrenzenden Straßen und umliegender Bebauung. Nördlich grenzt eine Ackerfläche an den Kreisverkehr, rund 70 bis 100 m nördlich liegen zudem zwei Wallhecken mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Zuge der weiteren Planung werden die Wallhecken im Wesentlichen erhalten.

Im Bereich des Kreisverkehrs werden vier junge Eichen überplant. Mit einem Brusthöhendurchmesser von rund 10 cm sind sie noch nicht raumbedeutsam, sie wirken aber dennoch positiv auf das Landschaftsbild. Im Zuge der Neuplanung sollen hierfür acht neue Bäume in den randlichen Böschungen gepflanzt werden.

Die kleinflächigen Straßenränder und der unbefestigte Weg sind ohne erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild. Entlang der B 218 bestehen im Umfeld weitere lineare Gehölzstrukturen, die aber von der Planung nicht betroffen sind. Es handelt sich dabei um Einzelbäume, Baumreihen und Strauch-Baum-Feldhecken.

Bewertung

Statt von einem Landschaftsbild ist eher von einem Ortsbild zu sprechen. Bisher freier, un bebauter Landschaftsraum wird nicht überplant. Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung besitzt eine geringe Empfindlichkeit und wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist bereits überwiegend versiegelt und durch den Verkehr auf der B 218 erheblich vorbelastet.

Bewertung

Die Bedeutung des Plangebiets und der relevanten Umgebung für das Schutzgut Biologische Vielfalt ist nur gering.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete

Nachfolgend wird dargelegt, ob sich im Einflussbereich des Vorhabens die UVP-relevanten Schutzgebietstypen befinden und inwieweit sich erhebliche Belastungen für diese Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzzweck und Schutzkriterien) ergeben könnten.

3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Weder im Plangebiet noch im planungsrelevanten Umfeld befinden sich Natura 2000-Gebiete. Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems Natura 2000 sind nicht zu erwarten.

3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Im Plangebiet und der planungsrelevanten Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete. Im Rahmen des bisherigen Bebauungsplanverfahrens ergaben sich auch keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten.

3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Von der Planung sind weder Nationalparke noch Nationale Naturmonumente betroffen.

3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Von der Planung sind weder Biosphärenreservate noch Landschaftsschutzgebiete betroffen.

3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Von der Planung sind keine Naturdenkmäler betroffen.

3.2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Die vier im Kreisverkehr wachsenden jungen Eichen mit ca. 10 cm Brusthöhendurchmesser werden durch acht neue Hochstämme ersetzt. Von der Planung sind weder gesetzlich geschützten Biotope noch Alleen nach § 29 BNatSchG betroffen.

3.2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von der Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.

3.2.3.8 Sonstige gesetzlich geschützte Lebensräume gemäß Landesrecht oder sonstige bedeutsame Biotope

Geschützte Biotope gemäß § 24 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind ebenfalls nicht von der Planung betroffen. Von der Planung sind zudem weder Wallhecken gem. § 22 Abs. NAGBNatSchG noch Ödland oder sonstige naturnahe Fläche im Sinne des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG betroffen. Auch sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Biotope wie Naturwaldzellen oder wichtige Lebensräume seltener Arten sind nicht von der Planung betroffen.

3.2.3.9 Wasserschutzgebiete nach §51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach §73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG

Der Kreisverkehr liegt teilweise in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Plaggenschale mit der Zweckbestimmung "Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung". Südlich und westlich des Plangebietes bestehen die Zone III A des Wasserschutzgebietes und das "Trinkwassergewinnungsgebiet" Thiene-Plaggenschale.

Die Vorschriften des Wasserschutzgebietes werden beachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebieten nach § 73

Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG sind durch den Ausbau des Kreisverkehrs nicht zu erwarten.

3.2.3.10 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Plangebiet liegt nicht einem Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Auch im planungsrelevanten Umfeld sind im Rahmen des bisherigen Bebauungsplanverfahrens keine Hinweise auf Gebiete bekannt geworden, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Qualitätsnormen bereits überschritten sind.

3.2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht von der Planung betroffen.

Die Gemeinde Merzen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RRÖP) als herausgehobener Nahversorgungsbereich sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung sowie im Naturpark "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge". Ansonsten werden ihm keine weiteren konkreten Funktionen zugewiesen. Die Hauptstraße (B 218) ist in diesem Bereich nicht als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung gekennzeichnet, es wird vielmehr eine raumordnerisch erforderliche Trassenverlegung südwestlich der Ortslage dargestellt.

Der vorliegenden B-Plan unterstützt dabei die Funktion der Gemeinde. Erhebliche Störungen oder sonstige erhebliche Auswirkungen auf das Netz der Zentralen Orte sind nicht ersichtlich.

3.2.3.12 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler sowie archäologisch bedeutende Landschaften

Die vorliegende Planung verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen von in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmälern, Denkmalensembles, Bodendenkmälern oder Gebieten, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

3.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des geographischen Gebietes und der Anzahl voraussichtlich betroffener Personen

Durch den geplanten Ausbau des Kreisverkehrs ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung der Umgebung zu rechnen. Die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Wesentlichen auf das Plangebiet und ein kleinräumiges Umfeld beschränkt.

3.3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.

3.3.3 Schwere Komplexität der Auswirkungen

Trotz der Einwirkung auf unterschiedliche Schutzgüter ist nur mit sog. „weniger komplexen Auswirkungen“ zu rechnen. Die üblicherweise zu erwartenden Belastungen durch das Bauvorhaben „Ausbau des bestehenden Kreisverkehrs im Zuge der B 218“ auf die Schutzgüter sind insgesamt sehr gut abschätzbar. Zu den Schutzgütern Mensch, Wasser und Fauna wurden zum Gesamtbebauungsplan gesonderte Gutachten erstellt, um die zu erwartenden Auswirkungen fachlich sicher beurteilen zu können:

	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (B 218)	••	Einhaltung eines ausreichenden Abstands zur Bundesstraße; Maßnahmen des passiven Lärmschutzes	nicht erheblich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218 erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft; aufgrund der Aufstellung gem. §§ 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ansonsten nicht berücksichtigt werden.	insgesamt weniger erheblich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	•	s. o.	s. o. weniger erheblich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
○	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	s.o. Innerhalb des Plangebietes werden zudem private Grünflächen ausgewiesen und ein Regenwasserrückhaltebecken in Trockenbauweise angelegt.	weniger erheblich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218 erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft; aufgrund der Aufstellung gem. §§ 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ansonsten nicht berücksichtigt werden.	nicht erheblich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Stoffliche Einträge in das Grundwasser oder in Oberflächenwasser	••	Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung. Es wird eine schadloße Oberflächenwasserableitung vorgesehen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei beachtet werden.	nicht erheblich
	○ Überplanung einer Teilfläche der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Plaggenschale	••	Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung	nicht erheblich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			

- Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 29.02.2020);
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BioConsult, 29.09.2020);
- Wassertechnische Voruntersuchung (Ing.-Büro Westerhaus, Dezember 2019).

3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Eine statistisch gesicherte Angabe zur Wahrscheinlichkeit der prognostizierten Auswirkungen ist nicht möglich. Jedoch können Erfahrungswerte aus vergleichbaren Bauvorhaben herangezogen werden, so dass die Prognosen als hinreichend gesichert angesehen werden können.

3.3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die beschriebenen Auswirkungen würden mit den Erschließungsarbeiten beginnen, voraussichtlich im Jahr 2022. Die Auswirkungen sind nach Fertigstellung als langfristig bzw. dauerhaft anzusehen, einmalig in der Bauphase und dauerhaft in der Benutzung. Ein Rückbau des Kreisverkehrs auf eine Kreuzungssituation wäre grundsätzlich ohne größere Umweltprobleme möglich, er wäre derzeit aber sehr unwahrscheinlich und nicht sinnvoll.

3.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Der Ausbau des Kreisverkehrs erfolgt im Rahmen des B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Merzen. Hierbei wird insbesondere ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

In der Gemeinde Merzen befindet sich derzeit zudem der B-Plan Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ im Aufstellungsverfahren. Hier erfolgt ebenfalls insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen mit diesen oder anderen kommunalen Planungen sind derzeit nicht ersichtlich. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereichen für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Es sind derzeit keine anderen Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung erhebliche Auswirkungen verursachen würden.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Merzen, die erhebliche kumulierende Auswirkungen mit der vorliegenden Planung ergeben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt.

3.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Ergänzend zu den zuvor genannten Angaben werden nachfolgend die von der Gemeinde Merzen vorgesehenen Maßnahmen und Merkmale beschrieben, die vorgesehen sind um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermeiden oder zu vermindern.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit ohne Maßnahmen	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Gesamtbeurteilung im Sinne des UVPG
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Immissionsbelastung durch baubedingten Lärm, Gerüche, Stäube etc.	•	Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen	nicht erheblich

	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschieführung	••	Es wird eine schadloze Oberflächenwasserableitung vorgesehen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei beachtet werden.	nicht erheblich
	○ Stoffliche Einträge in das Grundwasser oder in den Vorfluter	••	s.o. Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung	nicht erheblich
	○ Überplanung einer Teilfläche der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Plaggenschale	••	Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218 erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft; aufgrund der Aufstellung gem. §§ 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ansonsten nicht berücksichtigt werden.	nicht erheblich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	s.o.	nicht erheblich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218 erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.	nicht erheblich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Straßenbeleuchtung	nicht erheblich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erheblich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Erhalt von Gehölzbeständen; Festsetzungen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen und bezüglich der Baufeldräumung	nicht erheblich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots für insbesondere Fledermäuse vermindert werden.	nicht erheblich

	○ Überplanung von vier jungen Eichen im Straßenseitenraum des Kreisverkehrs der B 218	••	In den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Böschung“ sind mindestens acht neue Hochstämmen anzupflanzen. Die konkreten Standorte und Baumarten sind im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr festzulegen.	nicht erheblich
	○ Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218	••	Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218 erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.	nicht erheblich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	s. o.	nicht erheblich
	○ Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218	••	Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218 erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.	nicht erheblich
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	•	Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218 erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft; aufgrund der Aufstellung gem. §§ 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ansonsten nicht berücksichtigt werden.	nicht erheblich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	•	Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der B 218 erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft; aufgrund der Aufstellung gem. §§ 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ansonsten nicht berücksichtigt werden.	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ mögliche Beeinträchtigung von archäologischen Funden	•	Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist.	nicht erheblich
Gesamtbeurteilung:				nicht erheblich

Insgesamt ergibt sich die Prognose, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch die vorliegende Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

3.4 Fazit

Der vorgesehene Ausbau des Kreisverkehrs im Zuge der Hauptstraße (B 218) durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 20 „Nördlich der Bundesstraße“ beinhaltet insbesondere den Bau eines Fuß- und Radweges an der Westseite des Kreisverkehrs. Zudem wird die neue Erschließungsstraße im Norden an den Kreisverkehr angebunden. Darüber hinaus erfolgt der Umbau eines Fahrbahnteilers zu einer Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer. Für den Bau (Ausbau) des zuvor bereits im B-Plan Nr. 16 der Gemeinde Merzen ausgewiesenen Kreisverkehrs im Zuge der Bundesstraße 218 hat die Gemeinde Merzen die vorliegende allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchgeführt (Dehling & Twisselmann, August 2021). Diese UVP-Vorprüfung ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. 20.

Insgesamt ergibt sich die Prognose, dass durch die vorliegende Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Abschließend entscheidet die Gemeinde Merzen als zuständige Behörde gemäß § 7 UVPG, ob die Durchführung einer UVP erforderlich wird und ob das B-Plan-Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt werden kann.

Bearbeitet:

Osnabrück, den 23.08.2021



(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Abschließende Bewertung der Gemeinde Merzen als zuständige Behörde

Nach vorstehend dokumentierter Prüfung gemäß der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Gemeinde Merzen zu dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan Nr. 20 „Nördlich der Bundesstraße“ und die hierdurch vorbereiteten Vorhaben gem. Anlage 1 Nummer 14.6 UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB ist möglich.

Merzen, den

.....
Bürgermeister

